PKGR

Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni



Altersrente mit Kapitalschutz

Wenn Sie sich bei der Pensionierung für eine Altersrente entscheiden, erhalten Sie diese lebenslang. Neu sind Ihre Angehörigen zusätzlich besser geschützt. Hier kommt der Kapitalschutz der PKGR ins Spiel.

Die neue Regelung gilt ab **1. Januar 2027** für laufende und neue Altersrenten in den Vorsorgewerken:
– «Aktive und Neu-Rentenbeziehende»
– «Graubündner Kantonalbank»

Muss ich den Kapitalschutz beantragen?
Nein. Wenn Sie eine Altersrente in den offenen Vorsorgewerken beziehen, besteht diese Zusatzleistung für Sie automatisch. Sie müssen nichts unternehmen.

Kostet mich der Kapitalschutz etwas?
Nein. Die PKGR bietet diesen zusätzlichen Schutz für die Versicherten und Rentenbeziehenden kostenlos an.

Wie funktioniert der Kapitalschutz?
Beispiel: Verstirbt eine Person mit Altersrente vor dem 75. Geburtstag, wird an die Hinterbliebenen ein Todesfallkapital ausbezahlt.
– Das Todesfallkapital entspricht den Altersrenten, die bis zum 75. Lebensjahr ausbezahlt worden wären.
– Davon wird die Partnerrente abgezogen, die ab dem Todesfall bis zum Alter 75 ausgerichtet wird.

Der verbleibende Betrag wird den anspruchsberechtigten hinterbliebenen Angehörigen als einmalige Kapitalzahlung überwiesen.

Wer erhält das Kapital im Todesfall?
Das Todesfallkapital wird an die Familienangehörigen ausbezahlt, die gemäss der Begünstigungsordnung der PKGR berechtigt sind. Mit einer Begünstigungserklärung können Sie innerhalb des reglementarischen Rahmens festlegen, wer das Todesfallkapital erhält.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: https://www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/lebensereignisse/#todesfall

Was passiert, wenn ich nach dem 75. Geburtstag sterbe?
Der Kapitalschutz gilt bis zum vollendeten 75. Altersjahr. Stirbt eine Person mit Altersrente nach dem 75. Geburtstag, besteht kein Anspruch auf eine Kapitalauszahlung.

Hat der Kapitalschutz Einfluss auf die Partnerrente?
Nein. Eine Partnerrente bleibt vom Kapitalschutz unberührt und wird unverändert lebenslänglich ausbezahlt. Die Kapitalauszahlung wird zusätzlich zur Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente ausbezahlt.

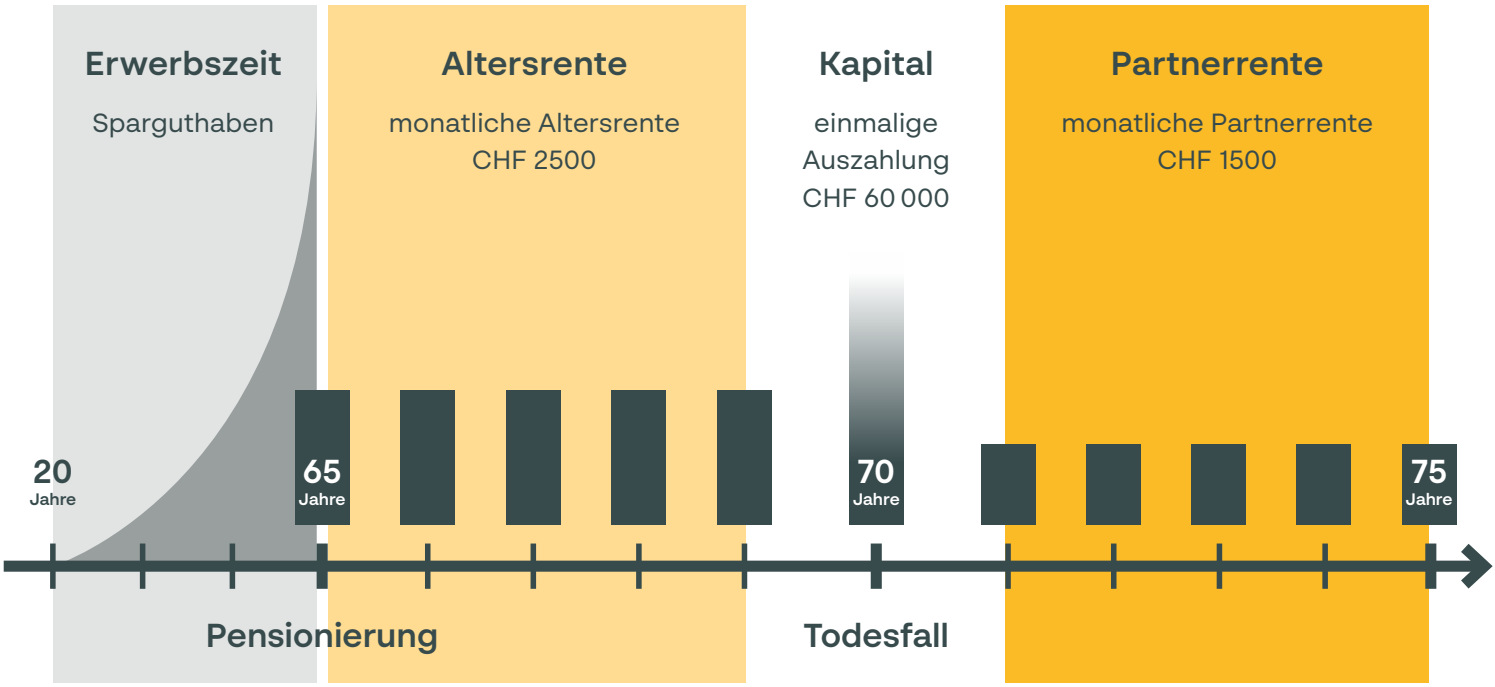
Warum ist der Kapitalschutz wichtig?
Die berufliche Vorsorge hat zum Ziel, nicht nur die versicherte Person lebenslang finanziell abzusichern, sondern auch deren Angehörige im Todesfall zu schützen.

Kapitalschutz einfach erklärt

Der Kapitalschutz ergänzt Ihre lebenslange Altersrente um eine zusätzliche Absicherung für Ihre Liebsten.

Musterbeispiel

- **Die versicherte Person geht am 31.03.2028 mit 65 Jahren in Pension**
- **Die monatliche Altersrente beträgt CHF 2500**



Visualisierung: Rechenbeispiel für verheiratete Person oder in Lebenspartnerschaft

Rechenbeispiel für alleinstehende Person

Die versicherte Person verstirbt im März 2033 im Alter von 70 Jahren. Die Rente vom März 2033 wird noch ausbezahlt. Da die garantierte Rentendauer bis zum 75. Lebensjahr gilt, werden die restlichen 60 Monatsrenten an die Hinterbliebenen als Todesfallkapital ausbezahlt:

60 × CHF 2500 Altersrente
= CHF 150 000 Kapitalauszahlung

Rechenbeispiel für verheiratete Person oder in Lebenspartnerschaft

Die versicherte Person verstirbt im März 2033 im Alter von 70 Jahren. Die Rente vom März 2033 wird noch ausbezahlt. Die restlichen 60 Altersrenten werden abzüglich der bis zum 75. Geburtstag ausstehenden Partnerrenten als Todesfallkapital ausbezahlt.

Wahl der Partnerrente im Todesfall:
60 % der Altersrente = CHF 1500

60 × CHF 2500 Altersrente
= CHF 150 000

abzüglich 60 × CHF 1500 Partnerrente
= CHF 90 000

CHF 150 000 – CHF 90 000
= CHF 60 000 Kapitalauszahlung

Dieses Merkblatt hat informativen Charakter. Für die bessere Lesbarkeit werden einzelne Inhalte vereinfacht dargestellt. Aus diesen Informationen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Massgebend sind in jedem Fall die Bestimmungen des Rahmenreglements der Pensionskasse Graubünden.